

Nachbarstreit darf ins Fernsehen

Meinungsfreiheit. Die gegen sie erhobenen Vorwürfe dürften nicht gesendet werden, forderten Anrainer. Man könne über alltägliche Rechtsprobleme informieren, sagt der OGH.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Besonders gut dürfte das Verhältnis der Nachbarn in der oberösterreichischen Kleinstadt nicht gewesen sein. Jauche wurde laut den Vorwürfen auf dem Grundstück der anderen ausgekippt, Hecken vergiftet und eine Nachbarin unter Verletzung der Privatsphäre überwacht und gefilmt. Vor Gericht sind zahlreiche Verfahren zwischen den Nachbarn anhängig. Aber auch das Fernsehen fand die Vorgänge spannend und drehte einen Beitrag darüber. Doch nun gingen die einen Nachbarn vor Gericht und wollten dem Sender die Ausstrahlung des Beitrags verbieten, weil die von den anderen Anrainern gegen sie erhobenen Vorwürfe kredit-schädigend seien. Und so musste nun die Frage geklärt werden: Geht so ein Nachbarschaftsstreit die Öffentlichkeit etwas an?

Der Beitrag wurde für die von einem Privatsender ausgestrahlte Sendung „Mein Recht - Ich geb nicht auf“ gedreht. Ein Anwalt führt darin durch die Sendung, berichtet über Rechtsstreitigkeiten und bemüht sich um eine Lösung. Im Rahmen der Folge wird allen am Streit beteiligten Personen die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern.

Die Liste der in der Sendung von Anrainern erhobenen Vorwürfe gegen die Nachbarn war lang: So sollen diese mit Rotlicht und aufgehängten CDs die anderen Nachbarn durch Licht geärgert haben, Wanzen und Mikrofone eingesetzt haben, und sogar ein Pkw soll beschädigt worden sein. Die solcherart kritisierten Nachbarn versuchten, die Ausstrahlung der Vorwürfe gegen sie zu verhindern. Vor Gericht wurde ein Provisorialantrag gestellt, der es dem Sender einstweilig verbieten sollte, diese kredit-schädigenden Vorwürfe zu bringen.

In den ersten beiden Instanzen waren die Nachbarn erfolglos. Sie gingen aber noch vor den Obersten Gerichtshof (OGH). Nun könne man nicht generell sagen, dass die Öffentlichkeit ein „besonderes Interesse“ an Nachbarschaftsstreitigkeiten habe, meinten die Höchststrichter. Denn grundsätzlich gehe so ein Konflikt nur die Betroffenen etwas an.



Was macht er jetzt schon wieder? Nachbarstreits sind ein legitimes Thema für TV-Formate. [Feature: Imago/Westend61]

Und die Neugierde anderer Menschen sei rechtlich nicht schützenswert.

Doch müsse man betrachten, um welche Sendung es sich konkret handle, meinte der OGH. Im Vordergrund stehe hier „nicht die reißerische und möglichst spektakuläre Darstellung einzelner Sachverhalte“. Sondern es würden Rechtsfälle so präsentiert werden, dass auch juristische Laien sie verstehen. Die Zuseher könnten anhand der Sendung lernen, wie man sich in einer Konfliktsituation gut verhält und welche Lösungsmöglichkeiten es gebe. Dazu komme, dass keine Streitpartei bevorzugt werde und Personen auch anonym bleiben könnten.

Nachspielen wäre nicht dasselbe

In diesem Fall sei die Sendung und ein Bericht über die Vorwürfe gerechtfertigt, befand der OGH (6 Ob 98/18g). Der Einwand der klagenden Nachbarn, der Sender könne ja die Situation mit Schauspielern nachspielen, wurde von den Höchststrichtern nicht geteilt. „Es wären dann gerade keine Fälle, wie sie jeden in seinem Alltag betreffen können, sondern nur auf solchen basierende Ge-

schichten“, meinte der OGH. Es wäre „ein zu starker gerichtlicher Eingriff in die journalistische Freiheit“, wenn man nur noch so etwas erlauben würde.

Die Nachbarn sind also mit ihrem Provisorialantrag gegen den Sender gescheitert. Nun könnten die Nachbarn zwar noch im eigentlichen Unterlassungsverfahren gegen die Ausstrahlung der Vorwürfe vorgehen, die Chancen dafür stehen nach der jetzigen OGH-Entscheidung aber denkbar schlecht.

Anwalt schoss übers Ziel: „Bespitzelung, Vernaderung“

Oberster Gerichtshof bestätigt Disziplinarstrafe von 5000 Euro.

Wien. „Die Staatsanwältin schwimmt noch auf der alten Welle eines untergehenden Systems. Dieses System der Bespitzelung, der Vernaderung und der Verfolgung wollen wir in diesem Land nicht mehr haben.“ So sprach der Verteidiger eines nach dem Verbotsgesetz Angeklagten in seinem Schlussplädoyer vor dem Geschworenengericht. Er bezog sich aber nicht auf die alte Welle des NS-Regimes, sondern auf die heutige Strafverfolgung, die im Begriff war, einem Holocaust-Leugner den Prozess zu machen.

Der Oberste Gerichtshof hat nun bestätigt, dass der Anwalt damit die Grenzen der zulässigen sachlichen Verteidigung überschritten hat. Er sei weit darüber hinausgegangen, den Geschworenen bloß klarzumachen, dass nicht mit jeder Anklageerhebung der Angeklagte schuldig sein müsse und nicht immer etwas dran sein müsse, „nur weil ein Staatsanwalt irgendetwas verfolgt“.

Der OGH räumt ein, dass ein Rechtsanwalt zwar befugt ist, „alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für tunlich erachtet, unumwunden vorzubringen. Unsachliche oder beleidigende Äußerungen sind aber weder unter dem Gesichtspunkt gewissenhafter Vertretung noch unter jenem der Meinungsfreiheit zulässig“ (20 Ds5/18t). Die Strafe von 5000 Euro ist damit fix. (kom)

Erbverzicht für künftige Ehe: VwGH kippt Vergleichsgebühr

Abgabenrecht. Wer eine spätere Erbfolge anders regelt, als gesetzlich vorgesehen, bereinigt damit keinen Streit und muss keine Gebühr zahlen.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Nachdem im Vorjahr knapp vor der Nationalratswahl die einprozentige Vertragsgebühr für Wohnungsmieten abgeschafft worden ist, muss der Fiskus nun auf eine weitere, wenn auch weniger sprudelnde Einnahmequelle aus dem Gebührengesetz verzichten. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat den Versuch gestoppt, für einen Erb- und Pflichtteilsverzicht für den Fall einer bevorstehenden Eheschließung eine Vergleichsgebühr zu verlangen.

Die Rechtsmittelwerberin und ihr künftiger Ehemann hatten in einem Notariatsakt Folgendes vereinbart: Sie würde vorbehaltlos und unwiderruflich auf ihr Erbrecht und ihren Pflichtteil verzichten; im Gegenzug würde sie eine Abfindung bekommen. Diese sollte, wenn die Ehe bis dahin schon drei Jahre lang bestanden hat und ihr eine unbefristete Witwenpension zusteht, 50.000 Euro betragen, sonst 100.000 Euro.

Finanzamt verlangte 2000 Euro

Das Finanzamt schrieb der Frau dafür eine Gebühr von 2000 Euro vor, also jene zwei Prozent, die bei außergerichtlichen Vergleichen zu zahlen sind (wenn ein Streit schon gerichtsanhängig ist, dann ist es ein Pro-

zent). Die Betroffene wandte ein, dass es an einer Grundvoraussetzung für einen Vergleich fehle, nämlich einem vorangegangenen Streit der Vertragsparteien oder zumindest einer Ungewissheit über die Sach- oder Rechtslage.

Das Bundesfinanzgericht ortete trotzdem ein „beiderseitiges Nachgeben“, mit dem ein zweifelhaftes Recht neu geregelt, ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft geschlossen worden sei. Doch damit irrt das Gericht, wie es sich vom VwGH nun erklären lassen muss. Denn auch das Höchstgericht kann keine streitigen oder zweifelhaften Rechte erkennen, über die man sich verglichen hätte: „Strittig oder zweifelhaft ist ein Recht, wenn die Parteien uneins sind, ob oder in welchem Umfang ein Recht entstanden ist oder noch besteht, wobei die Differenzen gegenwärtige wie zukünftige Rechts- oder Tatfragen betreffen können“, führt der VwGH aus (Ra 2016/16/0110).

Die Vertragspartner hatten jedoch weder gestritten, noch waren sie sich uneins; sie wollten bloß Rechte und Pflichten einvernehmlich anders regeln, als im Gesetz vorgesehen ist, und zwar für den Fall der späteren Eheschließung. Eine solche Vereinbarung „stellt aber keinen gebührenpflichtigen Vergleich dar“, so der VwGH.



Rechtspanorama an der WU

Brauchen wir Diesel-Fahrverbote?

In Deutschland sorgen Fahrverbote für ältere Dieselaautos in manchen Städten für heftige Diskussionen. Brauchen auch wir solche Verbote, um die Luftqualität in Städten zu verbessern, und wären sie überhaupt zulässig? Wie sollte sich Mobilität verändern, damit die Umwelt besser geschützt wird?

Diskutierende

Bernhard Geringer, Vorstand des Instituts für Fahrzeugantriebe und Automobiltechnik der TU Wien

Hans-Peter Hutter, stellvertretender Leiter der Abteilung Umwelthygiene und Umweltmedizin der MedUni Wien

Georg E. Kodek, Vorstand des Instituts für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien und Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Lydia Ninz, Journalistin und Buchautorin

Stefan Storr, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der WU Wien

Moderation

Benedikt Kommenda, „Die Presse“

Zeit und Ort

Montag, 26. November 2018, 18 Uhr
WU Wien, Library & Learning Center
Festsaal 2
Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

Eintritt frei!

Anmeldung bis 23. November 2018 unter:
DiePresse.com/rpww

DiePresse.com/veranstaltungen
Wir schreiben seit 1848

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS



Die Presse

Erweiterter Ärztevorbereit kontraproduktiv?

Ärztegesetz. Die Koalition will den Kreis jener Tätigkeiten erweitern, die nur von ausgebildeten Medizinerinnen erbracht werden dürfen. Dadurch könnten aber spirituelle und energetische Anwendungen ungewollt wissenschaftlichen Anschein erhalten.

VON DANY BOYADJIYSKA UND
JAKOB HÜTTHALER-BRANDAUER

Wien. In einem Entwurf zur Novellierung des Ärztegesetzes will die Koalition den sogenannten ärztlichen Vorbehalt erweitern, also den Kreis jener Leistungen, welche nur von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen werden dürfen. Darunter versteht das Gesetz jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit; es zählt beispielhaft die Untersuchung, Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Störungen auf. Durch die Novelle sollen nun auch Tätigkeiten den Ärzten vorbehalten sein, die nicht auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

Was Nichtärzte heute dürfen

Angehörige nichtärztlicher Gesundheits- bzw. Heilberufe (z. B.

in der Physio- sowie Ergotherapie oder der Logopädie) dürfen ärztliche Tätigkeiten grundsätzlich nur aufgrund ärztlicher Anordnung vornehmen. Beispielsweise erfolgen osteopathische Behandlungen körperlicher Störungen nur auf ärztliche Anordnung. Spezielle Berufsgesetze weisen den Gesundheits- und Heilberufen allerdings auch eigenverantwortliche Leistungsbereiche zu, deren Vornahme keiner ärztlichen Anordnung bedarf. So dürfen Ergotherapeuten Beratungs- und Schulungstätigkeiten auf dem Gebiet des allgemeinen Gelenkschutzes eigenverantwortlich ohne Anordnung durch einen Arzt vornehmen. Tätigkeiten, die nicht medizinisch-wissenschaftlicher Natur sind, können ohne Weiteres vorgenommen werden. Wer die Grenzen überschreitet, muss mit (verwaltungs-)strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Der Anlassfall

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Frühjahr 2018 (das „Rechtspanorama“ hat am 4. Juni berichtet) motivierte den Gesetzgeber zum Handeln. Das Gericht befand sich mit der Beschwerde eines ausgebildeten Reiki-Anwenders, welcher eine über ihn verhängte Verwaltungsstrafe bekämpfte hatte. Der Vorwurf: Er hätte durch Anwendung von Reiki-Methoden bei einer Krebskranke gegen den ärztlichen Vorbehalt verstoßen. In seiner Entscheidung erinnerte der VwGH an seine – bereits 2010 judizierte – Rechtsansicht, wann eine Tätigkeit Ärzten vorbehalten ist: Wenn sie ein gewisses Maß an Rationalität aufweist und für ihre Durchführung das Wissen eines Medizinstudiums erforderlich ist. Da die Intervention des „Wunderheilers“ jede Rationalität hatte vermissen lassen, hob der VwGH das Straferkenntnis auf.

Geplante Erweiterung

Die Koalition erkannte anhand dieser Entscheidung eine Unzulänglichkeit im aktuellen Ärztevorbereit. Sie stößt sich daran, dass Anwendungen, welche kein Mindestmaß an Rationalität aufweisen und für die das Wissen eines Medizinstudiums nicht erforderlich ist, (verwaltungs-)strafrechtlich unbedenklich bleiben. Man wolle unprofessionelle heilkundliche Angebote, die regelmäßig auch gesundheitsgefährdend sein können, eindämmen. Komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren, welchen keine medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnis zugrunde liegt, sollen nunmehr ausdrücklich zum ärztlichen Berufsbild gehören.

Schuss über das Ziel

Die mit dem Gesetzesvorhaben angesprochene Gefahr wird aber – bei richtiger Anwendung – vom



Handauflegen war laut VwGH-Erkenntnis ohne Arzt erlaubt. [Feature: APA/DPA-Zentralbild]

Ärztevorbereit in seiner aktuellen Fassung hinreichend eingedämmt. Wird im Rahmen eines alternativen Verfahrens eine Krankheit diagnostiziert oder behandelt, erfordert dies im Sinn der Rechtsprechung medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse und ist somit Ärzten vorbehalten. Im skizzierten Anlassfall konnte nicht festgestellt werden, ob der Anwender speziellen Druck im Sinn einer besonderen manipulierenden Tätigkeit auf den Körper ausübte, die Heilung versprach oder von einer Chemotherapie abriet. Alles das wären Leistungen gewesen, die unter Ärztevorbereit stehen.

Folgen für die Praxis

Wenn der Entwurf zum Gesetz wird, dürfen komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren nur noch von Ärzten angewendet werden. Von der Neuordnung unberührt bleiben nur alternativmedizinische Leistungen durch Angehörige der Gesundheits- bzw. Heilberufe, sofern sie zu deren Berufsbild gehören und ein gesetzlicher eigenverantwortlicher Bereich oder eine ärztliche Anord-

nung vorliegt. So wird beispielsweise die Ausbildung in der Osteopathie, welche alternative Ansätze verfolgt, in Österreich Ärzten, Physiotherapeuten und Hebammen zugänglich gemacht und folglich von diesen ausgeübt. Die bisherigen Anwender von komplementär- und alternativmedizinischen Methoden, welche weder einen Arzt noch einen Gesundheitsberuf ausüben, dürfen diesen Tätigkeiten nicht mehr nachgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um Methoden basierend auf einem Energiekonzept oder um solche, welche einen spirituellen Aspekt verfolgen (wie Handauflegen, Geistheilen, Channeling, Engelsmeditation).

Ob dadurch freilich dem gesundheitspolitischen Handlungsbedarf, hilfeschuchenden Konsumenten von zu hinterfragenden „Heilmethoden“ zu bewahren, Rechnung getragen wird, indem solche Leistungen nur mehr Ärzten vorbehalten sind, bleibt fraglich. Nach persönlicher Sicht wird dadurch sogar das Gegenteil bewirkt: Energetische oder spirituelle Methoden erhalten durch die ärztliche Ausübung den Anschein medizinisch-wissenschaftlicher Konformität.

Frage der Selbstbestimmung

Letztendlich wirft die Novelle die medizinisch-ethische Frage auf, wie weit der Gesetzgeber in das Selbstbestimmungsrecht des Menschen eingreifen soll und darf. Schließlich haben Geistheiler und Co., sofern sie ihre Tätigkeit auf die beschriebene rechtskonforme Weise ausgeübt haben, niemandem geschadet, und wenn überhaupt, nur in finanzieller Hinsicht. Sind wir vor jeder Konsequenz einer (unklugen) Entscheidung zu schützen und hat nicht jeder ein Recht auf seinen (kostspieligen) Glauben?

Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Hütthaler-Brandauer, Mag. a. Dany Boyadjijyska ist Rechtsanwaltsanwältin ebendort.



Buch der Woche

Knyrim (Hrsg)

Der DatKomm

Praxiskommentar zum Datenschutzrecht

Bestellung: www.manz.at
bestellen@manz.at
(01) 531 61-100

MANZ

DSGVO
& DSG

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Events der Woche

Ende Oktober war die Rechtsanwaltskanzlei Niederhuber & Partner (NHP) zum ersten Mal als Aussteller auf der jussuccess, der größten Karrieremesse für Studierende und Absolventen der Rechtswissenschaften, am Juridicum in Wien dabei. NHP freute sich, mit 60 weiteren renommierten Arbeitgebern, Institutionen und Weiterbildungsanbietern mit vielen interessierten Studenten ins Gespräch zu kommen. **Martin Niederhuber**, Rechtsanwalt und Gründer der Kanzlei: „Wir haben uns entschlossen, heuer bei der jussuccess mitzumischen, weil uns der direkte Kontakt zum juristischen Nachwuchs sehr wichtig ist.“

Anfang Oktober sprach **Günther Tengler**, geschäftsführender Gesellschafter der führenden Personalberatung Amrop Jenewein, in Innsbruck bei einem Vortrag darüber, wie sich die Arbeitswelt bis zum Jahre 2025 geändert haben wird und welche Auswirkungen das auf die zukünftige Personalsuche, die Per-



Niederhuber & Partner waren erstmals auf der jussuccess 2018 dabei. [Beigestellt]

sonalentwicklung sowie die Mitarbeiterbindung haben wird.

In seinem neu bei Manz erschienen Buch widmet sich **Andreas Herrmann**, Experte für Immobilien- und Baurecht bei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte, der Risikoüberwälzung beim Bauwerkvertrag. Neben der aktuellen Judikatur und Gesetzeslage gibt er Antworten auf Fragen



Günther Tengler sprach über die Veränderungen in der Arbeitswelt. [Beigestellt]

zur gesetzlichen Risikotragung, zu Möglichkeiten und Grenzen der Risikoüberwälzung sowie zur zentralen Frage, welche Risiken im täglichen Baugeschäft eine Rolle spielen.

Deals der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Fellner Wratzfeld & Partner (fwp) hat die Banken der in finanzielle Schief-



Andreas Herrmann mit seinem neuesten Werk. [Beigestellt]

lage geratenen Waagner-Biro Gruppe bei der Restrukturierung und Sanierung beraten. Das fwp-Team besteht aus Partner **Markus Fellner** sowie Partner **Florian Kranebitter**, und den Associates **Carine Nsiona** und **Armin Sommerauer**. Markus Fellner über die Zusammenarbeit: „Ich freue mich, dass es innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit gelungen ist, für die Banken und

viele Mitarbeiter einen ersten Teilerfolg zu erzielen.“

Die Anwaltskanzlei DLA Piper hat die Walt Disney Company im Zuge der 71 Milliarden Dollar schweren Übernahme des Film- und Fernsehgeschäfts des US-Medienkonzerns Twenty-First Century Fox für Österreich beraten. Managing Partner, **David Christian Bauer**, verantwortlich für die Beratung in Österreich: „Gerade bei Unternehmenszusammenschlüssen kommt es auch außerhalb der eigentlichen Übernahme zu Rechtsfragen, die der prompten Klärung durch international vernetzte Experten bedürfen. In diesem Sinne freut es mich, dass wir unsere Mandantin Disney auch im Rahmen dieses Deals unterstützen konnten.“

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263

Keine Karenz für die Konkurrenz-Uni

Zahnmedizin. Med-Uni Wien wollte Wissenschaftler nicht für die Sigmund-Freud-Privatuniversität freistellen. Verwaltungsgerichtshof billigt Verweigerung; Betroffener quittiert öffentlichen Dienst.

VON BENEDIKT KOMMENDA

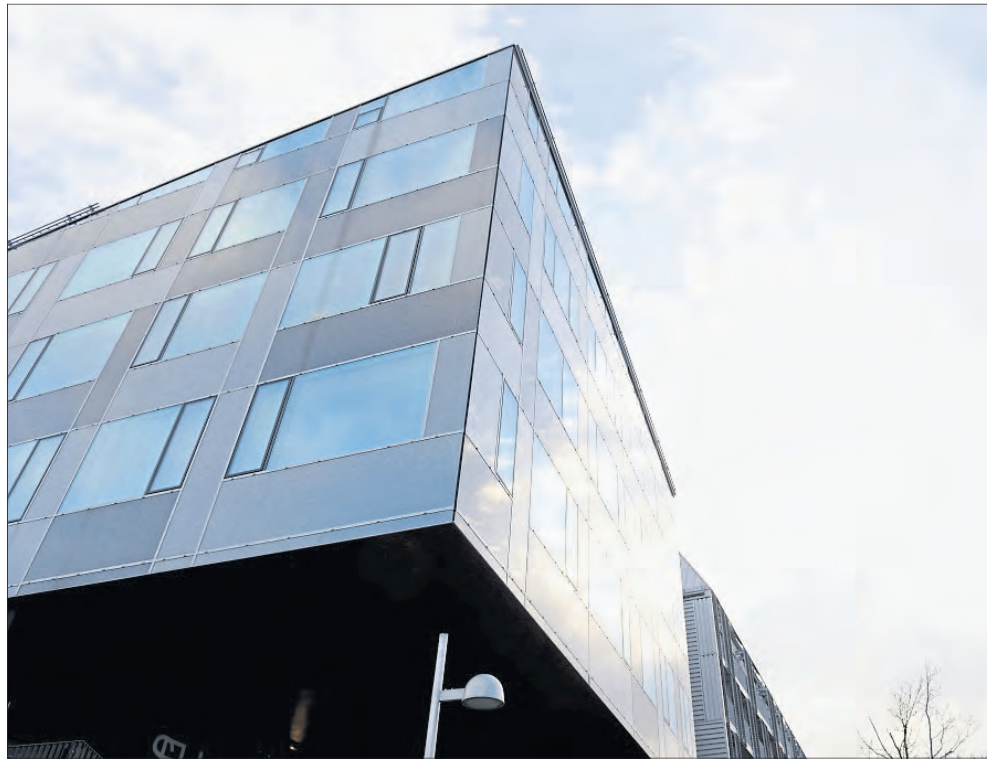
Wien. Seit diesem Wintersemester bietet die Sigmund-Freud-Privatuniversität (SFU) in Wien das Masterstudium Zahnmedizin an. Die 23 Studierenden haben auch ihren eigenen Studiengangsleiter, Vize-dekan Thomas Bernhart. Das war gar nicht so selbstverständlich, denn der von der Medizinischen Universität Wien kommende Arzt und Wissenschaftler musste dort noch um seine Freigabe kämpfen. Den Streit hat er zwar verloren, mit der Konsequenz allerdings, dass er den öffentlichen Dienst freiwillig verlassen und bei der kleinen privaten Konkurrenz angeheuert hat.

Hausberufung nicht möglich

Bernhart, Jahrgang 1965 und Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, hatte sich ab Mai 2015 für zwei Jahre aus privaten Gründen karencieren lassen. Als er gefragt wurde, ob er an der SFU ein neues Studium aufbauen wolle, sah er karrieretechnisch eine schöne Chance gekommen. Denn obwohl er an „seiner“ Uni bereits habilitiert war, zeichnete sich dort kein Ruf auf einen Lehrstuhl ab. Hausberufungen sind dort verpönt.

Also suchte Bernhart um eine weitere Karenzierung für sechs Jahre an, um eine Professur an der SFU annehmen zu können, und beantragte an seiner Stammuniversität, eine Nebenbeschäftigung als Leiter des Masterlehrgangs aufnehmen zu dürfen. Doch das untersagte ihm die Med-Uni Wien, wie sie auch die weitere Karenzierung ablehnte. Dabei unterliefen ihr aber „gravierende Ermittlungs- und Begründungsmängel“, stellte daraufhin das Bundesverwaltungsgericht fest. Denn der Bescheid der Behörde setzte sich nur oberflächlich mit den divergierenden dienstlichen und privaten Interessen auseinander: Da die angestrebte Tätigkeit des Beamten geeignet sei, Konkurrenzleistungen zulasten der Med-Uni zu fördern, könne er nicht karenciert werden, fand das Amt.

Das genügt dem Verwaltungsgericht nicht. Es schickte die Angelegenheit zur Med-Uni zurück, verbunden mit dem Auftrag, die – an sich zulässige – Ausübung des Ermessens besser zu begründen. Tatsächlich gab sich die Dienstbe-



Die Sigmund-Freud-Privatuniversität in Wien Leopoldstadt, in der soeben ein Zubau für die Mediziner fertiggestellt worden ist.

[Clemens Fabry]

hörde im zweiten Anlauf mehr Mühe, um Bernharts Wunsch fundiert abzulehnen. So wurden der zu erwartende persönliche Kenntnis- und Erfahrungsgewinn des Wissenschaftlers den möglichen Vorteilen für seine Dienststelle gegenübergestellt. Mit dem Ergebnis, dass die Med-Uni den drohenden Know-how-Abfluss als gravierender einschätzte als den Nutzen für sich selbst. Bernharts Reintegration wäre nach einer Abwesenheit von insgesamt acht Jahren jedenfalls schwierig, zumal er nach eigenem Bekunden an der Privatuniversität vor allem beim Organisieren Erfahrungen sammeln wollte, und weniger in der Forschung. Ein positiver „Rückkoppelungseffekt“ sei daher nicht zu erwarten.

Bernhart beschwerte sich auch gegen die zweite abschlägige Ent-

scheidung. Allerdings ohne Erfolg: Diesmal sah das Verwaltungsgericht das Ermessen gesetzeskonform und wohlbegründet ausgeübt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei dabei nicht aufgetreten, also sei auch keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zulässig.

Dem stimmte das Höchstgericht zu: Sofern einem Karenzurlaub – wie hier – keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstünden, liege die Entscheidung im Ermessen der Behörde. Entscheidend sei, dass die Abwägung dem „Sinn des Gesetzes“ entspreche. Der VwGH hebt hervor, dass das Verwaltungsgericht beides gewürdigt habe: sowohl die nationale Mobilität des wissenschaftlichen Personals als leitenden Grundsatz als auch die für die Stammuniversität möglicherweise abträgliche Konkurrenzsituation zwischen den Universitäten um die bestqualifizierten Studierenden. Insgesamt gelinge es Bernhart nicht aufzuzeigen, dass „die überprüfte erfolgte Interessenabwägung unverträglich unrichtig wäre“ (Ra 2017/12/0118).

So hat denn Bernhart „in den sauren Apfel“ gebissen und die Stelle im öffentlichen Dienst aufgegeben. Er fühlt sich allerdings un-

gerecht behandelt, weil es andere Kollegen gebe, die sogar für längere Zeit für andere (freilich nicht unbedingt private) Unis dienstfrei gestellt worden seien. Die SFU erfreut sich indes ihres Erfolgs: Ein Zubau nahe dem WU-Campus für die Mediziner ist überpünktlich und unter Einhaltung des Kostenplans fertiggestellt worden.

ZUR PERSON



Thomas Bernhart, Jahrgang 1962, hat sich an der Med-Uni Wien habilitiert und

nun den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Sigmund-Freud-Privatuniversität aufgebaut. [SFU]

KWR
CORPORATE LOUNGE¹³

EUROPA QUO VADIS?

MITTWOCH, 21.11.2018
18:00 UHR
IM DACHGESCHOSS DES
JUSTIZPALASTS
SCHMERLINGPLATZ 10-11
1010 WIEN

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter
Mitglied des Verfassungsgerichtshofs

Claudia Gamon, MSc
Abgeordnete zum Nationalrat

Univ.-Prof.
Dr. Alina-Maria Lengauer, LL.M.
Institut für Europarecht

Mag. Lukas Mandl
Mitglied des Europäischen Parlaments

Moderation:
RA Hon.-Prof. DDR. Jörg Zehetner
KVR

Die Teilnahme ist kostenlos.
Anmeldung erbeten bis 16.11.2018

T +43 1 24500

E office@kwr.at

Fleischmarkt 1

A-1010 Wien

www.kwr.at

Gibt zu denken
Die Presse



Dr. Elisabeth Rech

Vorsorgevollmacht Eine Investition, die sich lohnt!

Dieses Jahr hat uns ein Gesetz gebracht, das jeden früher oder später treffen kann. Denn das zweite Erwachsenenschutzgesetz gilt ab 1. Juli 2018. Das Ziel dieses Gesetzes ist es, Personen, die einen Vertreter brauchen, mehrere Möglichkeiten zur Hand zu geben. Dabei soll das Modell der bisherigen Sachwalterschaft so weit wie möglich zurückgedrängt werden.

Eine der wesentlichen Neuerungen ist, dass die Betroffenen soweit als möglich ihre Erwachsenenvertretung selbst wählen können sollen. Die neuen Regelungen gelten aber erst dann, wenn bereits eine gewisse Minderung der Entscheidungsfähigkeit eingetreten ist. Das Instrument, mit welchem die eigenen Angelegenheiten noch vor Verlust der Entscheidungsfähigkeit geregelt werden können, ist nach wie vor die Vorsorgevollmacht.

Mit der Vorsorgevollmacht kann jeder bestimmen, wer für ihn handeln darf, wenn er selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Gewisse Formvorschriften müssen dabei eingehalten werden. Sie ist jedenfalls schriftlich zu errichten und sie hat Name und Personalien und den Wirkungskreis der Person zu enthalten, die im Fall der Fälle vertretungsbefugt wird. Außerdem ist sie im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) einzutragen. Die Wirksamkeit der Vollmacht tritt erst dann ein, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten aus gesundheitlichen Gründen selbst zu regeln. Zeitlich ist die Vorsorgevollmacht unbefristet.

Ihre Rechtsanwältin/Ihr Rechtsanwalt berät Sie gerne über die Auswirkungen und Möglichkeiten des Erwachsenenschutzgesetzes und einer Vorsorgevollmacht. Bei Errichtung letzterer handelt es sich um einen bedeutenden Schritt in Ihrem Leben. Kein wichtiges Detail darf außer Acht gelassen werden. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Rechtsanwältin/Ihren Rechtsanwalt zu kontaktieren.

Eine Investition, die sich lohnt!

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE **R** STARK FÜR SIE

Betriebsübergabe zu Lebzeiten oder durch Testament?

Die Autoren des Buches zum neuen Erbrecht beraten Sie gerne zu allen Fragen

- der Nachfolgeplanung und Betriebsübergabe
- der Realteilung, des Verkauf des Betriebes
- der Gestaltung des Testaments, kreative Pflichtteilsregelungen und Schenkung auf den Todesfall
- in Erb- und Pflichtteilsstreitigkeiten

Kontakt: **RA Johannes Reich-Rohrwig**
CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
E johannes.reich-rohrwig@cms-rrh.com
T +43 1 40443 1250

C/M/S'

Law . Tax



Your World First
cms.law